



Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2022
Rat	12.05.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	176/2022-2
Stand	11.04.2022

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 in einem Volumen von 25.064.430,35 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 in einem Volumen von 668.562,42 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2021 (und Vorjahren) in das Haushaltsjahr 2022 ff. in einem Volumen von 6.827.506,11 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung empfohlen, dass die Stadt Bornheim mit der Genehmigung beantragter investiver Ermächtigungsübertragungen restriktiver umgehen sollte. Die tatsächliche Inanspruchnahme der übertragenen Mittel ist unterdurchschnittlich. Künftige Investitionsplanungen sollten verstärkt an den zur Verfügung stehenden Personalressourcen ausgerichtet werden. Die Umsetzung der Empfehlung soll im Zuge einer realitätsnahen Planung im Doppelhaushalt 2023/2024 bei gleichzeitiger Minimierung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

Für das Jahr 2022, als 2. Jahr eines Doppelhaushaltes, ist die Übertragung von 2021 mangels erneuter Haushaltsplanung im unter 1. beschriebenen Umfang erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 gilt, dass die 2021 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird.

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 25.064.430,35 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2022 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2022 in Höhe von rd. 39,1 Mio. EUR und sowie der restlichen Kreditgenehmigung des Vorjahres 2021 in Höhe von 73,7 Mio. EUR sichergestellt.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 668.562,42 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2022 in den entsprechenden Produktgruppen und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

3. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2021 (und aus Vorjahren) gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2022 ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 2 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 6.827.506,11 EUR.

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen bzw. durch Liquiditätskreditaufnahme sowie durch die Entlastung bei der Kreisumlage (gem. Vorlagen-Nr. 722/2021-2) sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO beigelegt (Ermächtigungsübertragungen JA 2021).

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Ermächtigungsübertragungen JA 2021